

The Hartmann logo is located in the top left corner. It consists of the word "HARTMANN" in white, uppercase, sans-serif font, enclosed within a dark blue oval. To the right of the word, inside the same oval, is a white plus sign (+).

HARTMANN



Hygiene Netzwerk Zentral-CH

16. April 2024

Sylvia Liehti

Fachlicher Input
Lagerbewirtschaftung

Offene Fragen klären

Kathrin Segattini
Nachfolge Susanne Buholzer

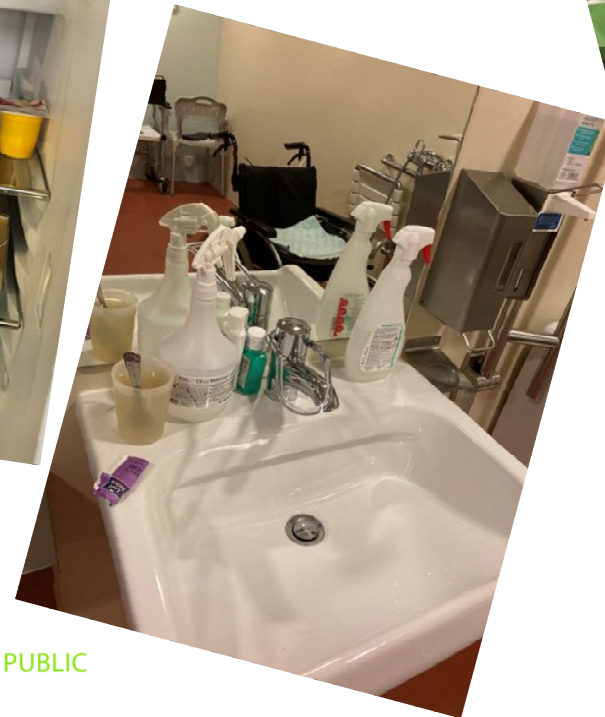
Planung nächster Termin

Lagerbewirtschaftung

- Die Vorschriften der Lagerbewirtschaftung hängen von der Art des Produktes ab, zudem von verschiedenen Gesetzen und Regularien.
 - Medizinprodukte
Medizinprodukte sind Produkte, die für die medizinische Verwendung bestimmt sind oder angepriesen werden, wenn die Hauptwirkung nicht durch ein Arzneimittel erreicht wird. Zu den Medizinprodukten zählen auch Instrumente, Apparate, In-vitro-Diagnostika, Software und andere Gegenstände bzw. Stoffe.
 - Arzneimittel
Arzneimittel sind Produkte chemischen oder biologischen Ursprungs, die zur medizinischen Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind oder angepriesen werden.
 - Gefahrgutstoffe
Als Gefahrgut gelten für Mensch und Umwelt gefährliche Stoffe, Lösungen, Gemische, Gegenstände, Zusammensetzungen und Abfälle. Diese gefährlichen Güter können flüssig, gasförmig oder fest sein.

Lagerbewirtschaftung

- Lebensmittel
- Verbrauchsmaterial
- Wäsche



Lagerhaltung

- Sterile Medizinprodukte
 - Der Raum oder der Bereich für die Lagerung steriler MEP muss dazu geeignet und abgetrennt von Lagerbereichen der nicht sterilen Produkte sein.
 - Die Lagerung muss unter angepassten Bedingungen hinsichtlich Temperatur und Feuchtigkeit erfolgen, geschützt vor direktem Sonnenlicht und vor Verschmutzungen aller Art.
 - Die MEP dürfen niemals unter einem Waschbecken oder anderen Orten gelagert werden, an dem sie nass oder feucht werden könnten.
 - Relative Luftfeuchtigkeit: zwischen 30-60% zur Erhaltung der Sterilität.
 - Raumtemperatur: zwischen 18°C und 25°C.
 - Falls notwendig, muss die Unversehrtheit der primären Verpackungen während der Lagerung durch eine sekundäre Schutzverpackung (Plastikbeutel, Kasten oder Schutzwanne oder andere geeignete Mittel) gewährleistet werden.
- Quelle: Swissmedic

Lagerhaltung

- Gefahrgutstoffe



HOCHENTZÜNDLICH

Kann sich durch den Kontakt mit Flammen und Funken, durch Schläge, Reibung, Erhitzung, Luft- oder Wasserkontakt entzünden. Kann sich bei falscher Lagerung auch ohne Fremdeinwirkung selber entzünden.



ÄTZEND

Kann schwere Hautverätzungen und Augenschäden verursachen. Kann bestimmte Materialien auflösen (z.B. Textilien). Ist schädlich für Tiere, Pflanzen und organisches Material aller Art.



VORSICHT GEFÄHRLICH

Kann die Haut irritieren, Allergien oder Ekzeme auslösen, Schläfrigkeit verursachen. Kann nach einmaligem Kontakt Vergiftungen auslösen. Kann die Ozonschicht schädigen.



GEWÄSSERGEFÄHRDEND

Kann Wasserorganismen wie Fische, Wasserinsekten und Wasserpflanzen in geringen Konzentrationen akut oder durch Langzeitwirkung schädigen.



GESUNDHEITSSCHÄDIGEND

Kann bestimmte Organe schädigen. Kann zu sofortiger und langfristiger massiver Beeinträchtigung der Gesundheit führen, Krebs erzeugen, das Erbgut, die Fruchtbarkeit oder die Entwicklung schädigen. Kann bei Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Besondere Sicherheitsanforderungen für LK 3

(Bildquelle:
Gebäudeversicherung Kanton Zürich, GVZ)

Menge pro Brandabschnitt	bis ca. 100 kg	ca. 100 bis ca. 1000 kg	mehr als ca. 1000 kg
Zusammenlagerung	Keine speziellen Einschränkungen, jedoch Zusammenlagerungsgebote beachten!	Separatlagerung insbesondere auch von Nicht-Gefahrstoffen Lagerung mit LK 10/12 im gleichen Brandabschnitt unter Einhaltung spezieller Anforderungen (Getrenntlagerung) möglich	Separatlagerung (separater Brandabschnitt)
Brandschutz Allgemein	Angemessener Ex-Schutz	Ex-Zone 2, bis 1 m ab Boden Erdung oder Potenzialausgleich ab 450 Liter	Ex-Zone 2, bis Lagerhöhe mind. 1 m ab Boden (Erfahrungswert) Erdung oder Potenzialausgleich bis 2000 Liter. Blitzschutzsystem ab 2000 Liter
Brandschutz im Gebäude	Nichtbrennbarer Schrank RF 1 Ausreichende Lüftung	Weniger als 450 Liter entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225, H226) in EI 30 Raum mit geringem Brandrisiko oder in EI 30 Schrank Natürliche oder künstliche Lüftung (3- bis 5fach), Absaugung unten	Mehr als 450 Liter entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225, H226) in EI 60 Raum, mehr als 2000 Liter in EI 90 Raum, evtl. Mengenbeschränkung erforderlich
Brandschutz im Freien		Schutzabstände in Abhängigkeit von der Nachbarschaft (VKF Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe»)	
Gewässerschutz	Auffangwanne muss chemisch beständig sein und mindestens das Nutzvolumen des grössten Gebindes aufweisen Gesamter Lagerbereich/Raum bildet abflusslose Wanne, bei Lagerung im Freien ist eine Überdachung zu errichten		
Löschwasserrückhalt	Löschwasserrückhalt siehe Tabelle Seite 22		
Bewilligungs-/Meldepflicht (kantonale Behörde)	Bis 450 Liter Gesamtvolumen nicht bewilligungs- oder meldepflichtig	Mehr als 450 Liter Gesamtvolumen <u>innerhalb</u> der Grundwasserschutzzone S3 und Grundwasserschutzzonen <u>bewilligungspflichtig</u> Mehr als 450 Liter Gesamtvolumen <u>ausserhalb</u> der Grundwasserschutzzone S3 und Grundwasserschutzzonen <u>meldepflichtig</u>	<u>Behälter grösser 2000 Liter mit wasser-gefährdenden Flüssigkeiten Klasse A</u> , in Gewässerschutzbereichen A ₀ /A ₁ und Zuströmbereichen Z ₀ /Z ₁ <u>bewilligungspflichtig</u> , sonst meldepflichtig
Arbeitssicherheit	Warnzeichen «Feuergefährliche Stoffe» anbringen	Warnzeichen «Feuergefährliche Stoffe» und «EX» (explosionsfähige Atmosphäre) anbringen	
ADR/SDR und RID	Für Stoffe mit dem ADR-Klassifizierungscode D ist eine Risikobewertung mit einem Sicherungsplan notwendig		

Entzündbare Flüssigkeiten/Lagerklasse 3



Besondere Sicherheitsanforderungen für LK 8

Menge pro Brandabschnitt	bis ca. 100 kg	ca. 100 bis ca. 1000 kg	mehr als ca. 1000 kg
Zusammenlagerung	Keine speziellen Einschränkungen, jedoch Zusammenlagerungsgebote beachten!	Separatlagerung insbesondere auch von Nicht-Gefahrstoffen. Lagerung mit LK 6.1, 8 (bedingt), 10/12 und 11/13 im gleichen Brandabschnitt unter Einhaltung spezieller Anforderungen (Getrenntlagerung) möglich	Separatlagerung (separater Brandabschnitt)
Gewässerschutz	Auffangwanne muss chemisch beständig sein und mindestens das Nutzvolumen des grössten Gebindes aufweisen		
Löschwasserrückhalt	Gesamter Lagerbereich/Raum bildet abflusslose Wanne, bei Lagerung im Freien ist eine Überdachung zu errichten		
Bewilligungs-/Meldepflicht (kantonale Behörde) Nur bei Flüssigkeiten	Löschwasserrückhalt siehe Tabelle Seite 22		
	Bis 450 Liter Gesamtvolumen nicht bewilligungs- oder meldepflichtig	Mehr als 450 Liter Gesamtvolumen innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 und Grundwasserschutzarealen bewilligungspflichtig	
		Mehr als 450 Liter Gesamtvolumen ausserhalb der Grundwasserschutzzone S3 und Grundwasserschutzarealen meldepflichtig	Behälter grösser 2000 Liter mit wasser-gefährdenden Flüssigkeiten Klasse A ₁ /A ₂ in Gewässerschutzbereichen A ₁ /A ₂ und Zuströmbereichen Z ₁ /Z ₂ bewilligungspflichtig, sonst meldepflichtig
Chemikaliensicherheit	Getrennt von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Heilmitteln aufbewahren		
Arbeitssicherheit	Warnzeichen «Ätzende Stoffe» anbringen		
	Ausreichende natürliche oder künstliche Lüftung		

8.8 Ätzende und korrosive Stoffe/Lagerklasse 8



8.9 Flüssigkeiten/Lagerklasse 10/12

Besondere Sicherheitsanforderungen für LK 10/12

Menge pro Brandabschnitt	bis ca. 100 kg	ca. 100 bis ca. 1000 kg	mehr als ca. 1000 kg
Zusammenlagerung	Keine speziellen Einschränkungen, jedoch Zusammenlagerungsgebote beachten!	LK 4.2, 4.3 und 5 sind separat von LK 10/12 zu lagern. Zusammenlagerung mit übrigen Lagerklassen unter Einhaltung spezieller Anforderungen (Getrenntlagerung) möglich	Separatlagerung (separater Brandabschnitt)
Brandschutz im Gebäude	Ab 25 Liter brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 60 °C in einem Schrank RF1	Bei mehr als 450 Liter brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 60 °C in einem EI 30 Raum	Bei mehr als 2000 Liter brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 60 °C in einem EI 60 Raum
Gewässerschutz	Auffangwanne muss chemisch beständig sein und mindestens das Nutzvolumen des grössten Gebindes aufweisen		
	Gesamter Lagerbereich/Raum bildet abflusslose Wanne, bei Lagerung im Freien ist eine Überdachung zu errichten		
Löschwasserrückhalt	Löschwasserrückhalt siehe Tabelle Seite 22		
Bewilligungs-/Meldepflicht (kantonale Behörde)	Bis 450 Liter Gesamtvolumen nicht bewilligungs- oder meldepflichtig	Mehr als 450 Liter Gesamtvolumen <u>innerhalb</u> der Grundwasserschutzzone S3 und Grundwasserschutzzonen <u>bewilligungspflichtig</u> Mehr als 450 Liter Gesamtvolumen <u>ausserhalb</u> der Grundwasserschutzzone S3 und Grundwasserschutzzonen <u>meldepflichtig</u>	<u>Behälter grösser 2000 Liter mit wasser-gefährdenden Flüssigkeiten Klasse A₁ in Gewässerschutzbereichen A₁/A₂ und Zuströmbereichen Z₁/Z₂ bewilligungspflichtig, sonst meldepflichtig</u>



Organisatorische Massnahmen Gefahrgutstoffe

- ➔ Für sämtliche im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe müssen **Sicherheitsdatenblätter** vorhanden sein; diese sind auf einem aktuellen Stand zu halten und dem Personal zugänglich zu machen. Die Aufbewahrung weiterer Dokumentationen in Form von Gebrauchsanweisungen, Unfallmerkblättern etc. wird empfohlen.
- ➔ Für die Beseitigung kleiner Leckagen muss die entsprechende **persönliche Schutzausrüstung (PSA)** zur Verfügung stehen. Angaben über die benötigte PSA sind den Sicherheitsdatenblättern zu entnehmen.
- ➔ Mindestens eine **Augendusche** ist notwendig, evtl. ist eine Ganzkörpernotdusche zu installieren.



[Leitfaden Lagerung gefaehrlicher Stoffe.pdf](#)

Planung 2024

Wann, wo, Thema

- Wann: Mittwoch, 23. Oktober 2024
 - Wo: Schweizer Paraplegiker-Zentrum, Nottwil
 - Thema: Reinigung / Robotik
 - Besichtigung SPZ
- Saskia Müller meldet sich bei den Angemeldeten vorab, ob Interesse besteht.
Eine Besichtigung würde allenfalls vor dem Stehlunch stattfinden.



Helps. Cares. Protects.

Vielen Dank!

